

BI Gegenwind Fürfeld

Pressemeldung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes bezüglich Klagebefugnis von Privatpersonen in Umweltsachen (AZ: C-137/14)

Die Zweite Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Luxemburg hat heute ihr Urteil im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gefällt. Der EuGH stellt fest, dass die in Deutschland geltenden Regelungen in bestimmten Bereichen gegen höherrangiges EU-Recht verstoßen. Unter anderem urteilen die Richter, dass es unzulässig ist, Privatpersonen das Recht auf die Erhebung von Klagen in Umweltsachen zu verwehren.

Mit dem jetzt vorliegenden Urteil erfüllt sich die Erwartung von engagierten Umweltschützern, die die seitherige Beschränkung der Klagebefugnis auf anerkannte Umweltverbände gerade im Hinblick auf die Genehmigungspraxis von Windparks zunehmend kritisch gesehen haben. Denn jetzt ist der Weg frei für Klagen von Bürgerinnen und Bürgern, die die Verletzung von naturschutzrechtlichen Vorschriften bemängeln.

Für die laufende Klage einer Bürgerin gegen die Genehmigung des Windparks Fürfeld am VG Koblenz lässt das Urteil einen positiven Ausgang erwarten. Die Klagebefugnis einer Privatperson kann demnach nicht mehr bestritten werden. Dass die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung mangelhaft und unzureichend war, hat das OVG Koblenz schon in einem früheren Verfahren, das BUND Rheinland-Pfalz angestrengt hatte, festgestellt. Auch der Bebauungsplan für den Windpark Fürfeld wurde vom OVG Koblenz wegen mangelhafter Umweltgutachten aufgehoben. Die BI Gegenwind Fürfeld und die Klägerin sind zuversichtlich, dass die Genehmigungen für den Windpark Fürfeld keinen Bestand haben werden.

Angesichts der bekannten Tatbestände betreffend den Natur- und Artenschutz im westlichen Teil der Gemarkung Fürfeld muss eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ergebnis kommen, dass Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hier nicht genehmigungsfähig sind.

Dr. Stephan Schlitz
An der Goldkaut
55546 Fürfeld